Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 13.03.2026 insgesamt 25 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 17.04.2026 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 11 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierung von Schwaben	Höhere Landesplanungsbehörde	Fronhof 10	86152 Augsburg
2.	Regionaler Planungsverband Allgäu		Kaiser-Max-Straße 1	87600 Kaufbeuren
3.	Landratsamt Oberallgäu		Oberallgäuerplatz 2	87527 Sonthofen
4.	Abwasserverband Obere Iller		Hans-Böckler-Straße 80 b	87527 Sonthofen
5.	Staatliches Bauamt Kempten	Bereich Straßenbau	Postfach 2380	87414 Kempten
6.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben		Dr.-Rothermel-Str. 12	86381 Krumbach
7.	Industrie -und Handelskammer	für Augsburg und Schwaben	Stettenstr. 3	86150 Augsburg
8.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Adenauerring 97	87439 Kempten
9.	Wasserwirtschaftsamt Kempten		Rottachstraße 15	87435 Kempten
10.	Allgäuer Überlandwerke gmbH	Netze und Anlagen	Illerstraße 18	87435 Kempten
11.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		Betastraße 6 - 8	85774 Unterföhring

5 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		Marienplatz 12	87509 Immenstadt
2.	VG Stiefenhofen		Hauptstraße 8	88167 Stiefenhofen
3.	Markt Weitnau		Hauchenbergweg 6	87480 Weitnau
4.	Handwerkskammer für Schwaben		Siebentischstraße 52 - 58	86161 Augsburg
5.	EKO Erdgas Kempten-Oberallgäu gmbH		Dieselstraße 23	87437 Kempten

9 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	Außenstelle Schwaben	Am Klosterberg 8	86672 Thierhaupten
2.	Bayerischer Bauernverband	Geschäftsstelle Kempten	Ignaz-Kiechle-Straße 22	87437 Kempten
3.	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Kreisgruppe Kempten/Oberallgäu	Seestraße 10	87509 Immenstadt
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Süd	Bahnhofstraße 35	87435 Kempten
5.	Kreisheimatpfleger	Peter Nessler	Märis 4	87448 Niedersonthofen
6.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.	LBV Kempten - Oberallgäu	Sachsenried 6	87463 Dietmannsried
7.	Markt Oberstaufen		Schloßstraße 8	87534 Oberstaufen
8.	Stadt Immenstadt i. Allgäu		Postfach 1471	87504 Immenstadt
9.	Zweckverband für Abfallwirtschaft		Dieselstraße 9	87437 Kempten

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10 , 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 26.03.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
O. g. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.
Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass gemäß Ziel B V 2.3 des Regionalplans der Region Allgäu darauf hingewirkt werden soll, dass die Region von der Errichtung überwiegend eigengenutzter Freizeitwohngelegenheiten (Zweitwohnungen) freigehalten wird.	**Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**

2. Regionaler Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 09.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass gemäß Ziel B V 2.3 des Regionalplans der Region Allgäu darauf hingewirkt werden soll, dass die Region von der Errichtung überwiegend eigengenutzter Freizeitwohngelegenheiten (Zweitwohnungen) freigehalten wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. **Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**

3. Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen (Stellungnahme vom 15.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
1. Bauleitplanung Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Durch die FNP-Änderung mit Darstellung der Fläche als Dorfgebiet wird die Grundlage für das geplante Dörfliche Wohngebiet (§5a BauNVO) geschaffen; das Entwicklungsgebot kann somit eingehalten werden.	**Zu 1. Bauleitplanung** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2. Ortsplanung Keine Einwände.	**Zu 2. Ortsplanung** Zur Kenntnis genommen.
3. Immissionsschutz Gegen die Planung bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.	**Zu 3. Immissionsschutz** Zur Kenntnis genommen.
4. Naturschutz Keine Einwände. Die Ermittlung und Festlegung des Ausgleichsbedarfs erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplans.	**Zu 4. Naturschutz** Zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: **Kein Beschluss erforderlich.**

4. Abwasserverband Obere Iller, Hans-Böckler-Straße 80 b, 87527 Sonthofen (Stellungnahme vom 16.03.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Wir möchten Ihnen mitteilen, dass sich die Gemeinde Missen-Wilhams nicht im Zuständigkeitsbereich des Abwasserverbandes Obere Iller befindet. Unser Einzugsbereich endet mit der Gemarkungsgrenze Immenstadt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**

5. Staatliches Bauamt Kempten, Bereich Straßenbau, Postfach 2380 87414 Kempten (Stellungnahme vom 23.03.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Aufgrund der Entfernung zu unserem Straßennetz, besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Kempten hier räumlich keine Betroffenheit. Das Staatliche Bauamt Kempten verzichtet deshalb auf die Abgabe einer Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**

6. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Stellungnahme vom 25.03.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Das Planungsgebiet ist an keinem laufenden Verfahren der Ländlichen Entwicklung beteiligt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In diesem Bereich sind keine Maßnahmen oder Verfahren der Ländlichen Entwicklung geplant oder betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Damit sind die Belange, die das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben zu vertreten hat, nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: **Kein Beschluss erforderlich.**

7. Industrie- und Handelskammer, für Augsburg und Schwaben, Stettenstr. 3, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 13.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Bezüglich der aktuellen Planung bestehen seitens der IHK Schwaben weder Einwände noch Bedenken. Eine abschließende Einschätzung kann jedoch erst nach Sichtung der finalen Planunterlagen im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**

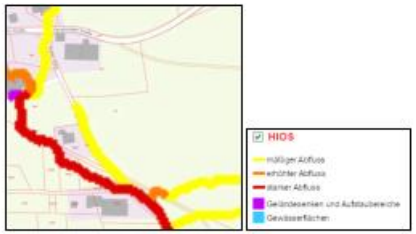
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Adenauerring 97, 87439, Kempten (Stellungnahme vom 11.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Bereich Forsten: Forstliche Belange sind nicht betroffen. Daher erfolgen keine Ergänzungen oder Einwände. **Bereich Landwirtschaft:** Leider geht durch diese Maßnahme wieder einmal landwirtschaftliche Fläche verloren. Laut i-Balis handelt es sich hier um einen Bereich mit einer Grünlandzahl von 50. Bei einer durchschnittlichen Grünlandzahl von 37 im Lkr. OA handelt es sich hier für die Landwirtschaft um eine sehr gute Fläche. Auch ist der Ort und die Umgebung von Wiederhofen geprägt durch eine starke Landwirtschaft mit zum Teil großen Zukunftsbetrieben. Durch die Ausweisung des Baugebietes mit starker Wohnbebauung darf die Entwicklung der umliegenden Landwirtschaft nicht gestört werden.	**Zu Bereich Forsten:** Zur Kenntnis genommen. **Zu Bereich Landwirtschaft:** Der Hinweis auf den Verlust landwirtschaftlicher Fläche sowie auf hochwertige Grünlandfläche wird zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftliche Bedeutung der Fläche ist der Gemeinde bewusst und wurde in die Abwägung mit eingestellt. Gleichwohl führt dies nicht dazu, dass eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Im Ortsteil Wiederhofen konnten keine geeigneten und verfügbaren Alternativflächen gefunden werden. Die geplante Ausweisung ist daher erforderlich, um den bestehenden örtlichen Bedarf an Bauflächen im Ortsteil zu decken und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Mögliche Nutzungskonflikte mit den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben sind im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen und durch geeignete planerische Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft wird nicht gesehen.
	Beschlussvorschlag: **Kein Beschluss erforderlich.**

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 10.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Wasserversorgung und Grundwasserschutz Die Wasserversorgung soll über die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Missen-Wilhams sichergestellt werden (vgl. BP Begründung, Entwurf vom 04.02.2026, Punkt 5.8). Allerdings ist die kommunale Wasserversorgung in der Gemeinde Missen-Wilhams derzeit grundsätzlich als nicht gesichert anzusehen: • Die Verordnung des Wasserschutzgebietes Aigis ist seit 1985 abgelaufen, das Wasserschutzgebiet wurde bisher nicht neu festgesetzt. Aufgrund der Gülleausbringung in der engeren Schutzzone können Keimbelastungen des Trinkwassers nicht ausgeschlossen werden. • Die Quellfassungen Aigis entsprechen nicht mehr den a.a.R.d.T. • Die Wasserversorgunganlage Aigis erfüllt damit aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht mehr die aktuellen gesetzlichen Anforderungen einer langfristig gesicherten Wasserversorgung. • Die Wassergewinnung allein aus den zusätzlichen Schmelzenbachquellen reicht für den Bedarf der Gemeinde Missen-Wilhams nicht aus. Die Trinkwasserversorgung gehört als eine Leistung der Daseinsvorsorge zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden, daher sehen wir dringenden Handlungsbedarf für die Schaffung einer langfristigen Versorgungsalternative. Entsprechende erste Abstimmungsgespräche des Landratsamtes	**Zu Wasserversorgung und Grundwasserschutz** Die Anregung zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Die von den Fachstellen angesprochenen Rahmenbedingungen der Wasserversorgung in der Gemeinde Missen-Wilhams sind der Gemeinde bekannt. Die Gemeinde verkennt nicht, dass im Hinblick auf die langfristige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung weiterer Handlungsbedarf besteht, und befasst sich bereits seit geraumer Zeit mit der Weiterentwicklung ihrer Versorgungsstruktur. Hierzu ist festzuhalten, dass die Gemeinde bereits an einen Wasserverbund mit Immenstadt angeschlossen ist. Damit besteht bereits heute eine Einbindung in eine weitergehende Versorgungsstruktur, über die etwaige Versorgungsengpässe abgewickelt bzw. ausgeglichen werden können. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der angesprochenen Thematik nicht um einen neuen, erst durch die vorliegende Bauleitplanung ausgelösten Sachverhalt, sondern um eine der Gemeinde bekannte und bereits länger verfolgte Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Gemeinde ist bestrebt, die langfristige Sicherung der Wasserversorgung weiter voranzubringen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich nicht um ein kurzfristig umzusetzendes Einzelprojekt, sondern um ein langfristiges Infrastrukturvorhaben handelt, das in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden weiterzuentwickeln ist. Unabhängig davon ist die Gemeinde derzeit an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen; die Versorgung des Plangebiets kann hierüber sichergestellt werden. Aus Sicht der Gemeinde steht die vorliegende Bauleitplanung daher der weiteren Bearbeitung und Entwicklung einer langfristigen Lösung für die Wasserversorgung nicht entgegen. Die angesprochene Grundsatzfrage der zukünftigen Wasserversorgung wird von der Gemeinde unabhängig vom Bebauungsplanverfahren weiterverfolgt.

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 10.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Oberallgäu und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten mit der Gemeinde Missen-Wilhams haben bereits stattgefunden und werden auch künftig angestrebt. Die Klärung der Frage wie eine langfristig gesicherte Wasserversorgung für die Gemeinde Missen-Wilhams sichergestellt werden kann sowie die Festlegung eines zugehörigen Umsetzungsfahrplans sollte dringend der Ausweisung neuer Baugebiete vorangehen. Das Plangebiet „Wiederhofen-Ost“ liegt außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten, sowie außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der Regionalplans Allgäu zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung. **Gewässerschutz - Schmutzwasser** Schmutzwasser soll in einer lokale Einzelkläranlage (Kleinkläranlage) gereinigt werden. Wie und wohin das gereinigt Abwasser abgeleitet werden soll, ist (noch) nicht dargelegt. Aus Sicht des Gewässerschutzes sollte rechtzeitig vorab geregelt werden, wie der ordnungsgemäße Betrieb der Einzel-/Kleinkläranlage für mehrere Gebäude langfristig sichergestellt wird.	**Gewässerschutz - Schmutzwasser** Die Anregung zur Schmutzwasserbeseitigung und zur Ableitung des gereinigten Abwassers wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die dauerhafte und ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, insbesondere bei einer vorgesehenen Einzel- bzw. Kleinkläranlage für mehrere Gebäude, rechtzeitig und belastbar zu regeln ist. Für die weitere Planung ist vorgesehen, dass eine Versickerung auf dem Grundstück bzw. über den Boden nicht in Betracht kommt, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Zur Ableitung von Niederschlagswasser ist in der Straße bereits ein Regenwasserkanal vorhanden. Vorgesehen ist, anfallendes Wasser – insbesondere Überläufe – gedrosselt in diesen einzuleiten. Der weitere Abfluss kann anschließend kontrolliert in den Seitenzulauf des Mühlbaches erfolgen.

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 10.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	Ergänzend ist vorgesehen, Zisternen vorzusehen, deren Notüberläufe ebenfalls an den Regenwasserkanal angeschlossen werden können. Auch insoweit soll eine gedrosselte Ableitung erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass Niederschlagswasser geordnet und kontrolliert abgeführt wird und ungeordnete Abflüsse vermieden werden.
Gewässerschutz - Niederschlagswasser Mit der geplanten Niederschlagwasserbeseitigung besteht grundsätzlich Einverständnis. Nachdem der Untergrund, gemäß des Umweltberichts von Lars Consult, keine gute Sickerfähigkeit aufweist, soll das anfallende Niederschlagwasser über ein Retentionsbecken gedrosselt ins nächstgelegene Gewässer eingeleitet werden. Die technischen Anforderungen für die Einleitung und die Berechnung des Drosselungabflusses sind in dem DWA Merkblatt M-153 und für die Bemessung des Rückhalteraums im DWA Arbeitsblatt A-117 geregelt. Die qualitative Betrachtung erfolgt nach dem DWA Arbeitsblatt A 102-2. Hierfür ist beim Landratsamt eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Wirksame Methoden zur Reduzierung und Abflussverzögerung des anfallenden Niederschlagswassers können zudem sein:	**Gewässerschutz - Niederschlagswasser** Die Hinweise werden berücksichtigt. Aufgrund der geringen Sickerfähigkeit des Untergrundes ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser zurückzuhalten und gedrosselt in ein geeignetes Gewässer einzuleiten. Die hierfür erforderlichen technischen Nachweise und die wasserrechtliche Erlaubnis werden im Rahmen der weiteren Planung erbracht. Die Hinweise zu technischen Anforderungen wurden im Bebauungsplan mit aufgenommen.

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 10.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
• Pufferung bzw. Zwischenspeicherung des von versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen (Nutzung z.B. für die Grundstücksbewässerung) • Intensive, oder zumindest extensive Dachbegrünungen, insbesondere von Flachdächern bis ca. 20° Dachneigung. (Extensive Dachbegrünungen sind aufgrund des geringen Pflegeaufwands und der geringen Wuchshöhen auch sehr gut mit Photovoltaikanlagen kombinierbar.) Derartige Maßnahmen tragen auch dazu bei, dass die notwendigen technischen Anlagen (z.B. Sickerbecken /-mulden, Regenrückhaltebecken) ggf. kleiner bemessen werden können.	
Oberflächengewässer: Im Planungsbereich sind keine Oberflächengewässer im Sinne der Wassergesetze vorhanden bzw. bekannt oder werden von der Planung betroffen. Das nächstgelegene Fließgewässer befindet sich ca. 70 m südöstlich des Plangebietes. Hier beginnt in einem eingeschnittenen Tobel ein rechtsufriger Zubringer der Jugetach. Von diesem sind keine negativen Auswirkungen auf den Planungsbereich zu erwarten.	**Zu Oberflächengewässer:** Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Wild abfließendes Hangwasser: Die im Satzungsentwurf unter 4.3 bereits vorhandenen Hinweise zu wild abfließendem Wasser sind ausreichend und beizubehalten.	**Zu Wild abfließendes Hangwasser:** Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Das Thema Niederschlagswasser wurde im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt und überarbeitet. Die Gemeinde und das beauftragte Planungsbüro haben sich im Zuge der Entwurfsplanung mit der

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 10.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Der Planungsbereich liegt in Hangfußlage, wodurch infolge von Starkregenereignissen grundsätzlich mit dem Auftreten von wild abfließendem Hangwasser zu rechnen ist. Die sog. „Hinweiskarte für Oberflächenabfluss und Sturzflut“ (HiOS) zeigt für das Plangebiet lediglich im südlichen bzw. südöstlichen Bereich potenzielle Fließwege infolge von Starkregen an, die aufgrund des vorherrschenden Geländes vom Planungsbereich weg strömen (vgl. Abb).  **Vorsorgender Bodenschutz** Aussagen und Ausführungen im Satzungsentwurf sind zutreffend und ausreichend. **Altlasten** Aussagen und Ausführungen im Satzungsentwurf sind zutreffend und ausreichend.	Ableitung und Steuerung von Oberflächenwasser auseinandergesetzt und hierfür geeignete Maßnahmen in die Planung integriert. Zur geordneten Ableitung beziehungsweise Rückhaltung von Niederschlagswasser sind im Bebauungsplan insbesondere Mulden und Böschungen vorgesehen. Diese Maßnahmen dienen dazu, Oberflächenabflüsse innerhalb des Plangebiets gezielt zu führen, Abflussspitzen zu reduzieren und die Situation sowohl im Plangebiet selbst als auch für die umliegenden Grundstücke und Gebäude zu verbessern. Damit wird den Belangen des vorsorgenden Umgangs mit Starkregenereignissen Rechnung getragen. Ergänzend wird im Bebauungsplan m Bereich der Ortsrandeingrünung klargestellt, dass Geländemodellierungen zulässig sind, soweit diese der ordnungsgemäßen Oberflächenwasserführung, der Einbindung in das Gelände sowie der landschaftsgerechten Gestaltung dienen. Hierdurch wird die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zusätzlich erleichtert. **Zu Vorsorgender Bodenschutz:** Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. **Zu Altlasten:** Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
	Beschlussvorschlag:

9. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 10.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen an.

10. Allgäuer Überlandwerke gmbH (Stellungnahme vom 08.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Mit Schreiben vom 13.03.2026 haben Sie uns über obigen Bebauungs- und Flächennutzungsplan informiert. Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag. Die im Plangebiet ausgewiesene Bebauung werden wir durch Erweiterung des vorhandenen Niederspannungsnetzes versorgen. In dieses Netz können wir aus einer benachbarten Trafostation einspeisen. Wir weisen dringend darauf hin, dass Baugenehmigungen erst dann erteilt werden, wenn das zur Versorgung nötige Kabelnetz mit evtl. nötigen Anschlusspunkten vollständig verlegt und montiert ist und von der Station eingespeist wird. Die Kabelverlegung ist notwendiger und wichtiger Teil der Erschließung und nach Baubeginn im Allgemeinen nicht mehr möglich. Die Lagerung von Baumaterial, das Errichten von Bauhütten, Kranbahnen, Silos u.ä. im Bereich der Kabeltrasse verhindert einen ordnungsgemäßen Netzaufbau. Voraussetzung für die Verlegung der Mittel- und Niederspannungskabel ist, dass Straßen und Gehwege mindestens in der Rohplanie vorhanden sind sowie Kanal-, Wasser- und evtl. Gasanschlüsse verlegt sind. Außerdem müssen für die Kabelverlegung die Straßen- oder Wegeachse sowie die beiderseitigen Begrenzungen der öffentlichen Verkehrsflächen einwandfrei sichtbar sein oder durch technische Einrichtungen eine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der zukünftigen Erschließungsplanung berücksichtigt.

10. Allgäuer Überlandwerke gmbH (Stellungnahme vom 08.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
gesicherte Vorgabe der Verlegtrasse ermöglicht werden. Evtl. vorgesehene Pflasterrinnen und/oder Randsteine sind vor den Verlegearbeiten zu setzen. Im Nachgang der Verlegung erfolgt bei nachträglicher Herstellung der Straßen- und Wegeachsen eine Abnahme. Sollte anhand der Abnahme z. B. durch Überbauung der Kabeltrasse durch eine Pflasterrinne oder Randsteine erfolgt sein, werden wir die Leitungstrasse verursachergerecht unkostenpflichtig verlegen. Im Zuge der Festlegung der Straßenbeleuchtungspunkte ist auch die Festlegung der Kabelverteilschränke notwendig, welche unabdingbar für die Versorgung des Niederspannungsnetzes notwendig sind. Zum Bebauungs- und Flächennutzungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.	**Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**

11. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Betastraße 6 – 8, 85774 Unterföhring (Stellungnahme vom 17.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Stellungnahme S01462597 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	**Zu Stellungnahme S01462565** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der zukünftigen Erschließungsplanung berücksichtigt. **Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**
Stellungnahme S01462610 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem	**Zu Stellungnahme S01462575** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der zukünftigen Erschließungsplanung berücksichtigt.

11. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Betastraße 6 – 8, 85774 Unterföhring (Stellungnahme vom 17.04.2026)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	**Beschlussvorschlag:** **Kein Beschluss erforderlich.**